



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang	Potsdam, den 28. Februar 2001	Nummer 9
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD)	190
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 2002	192
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	193
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2001	

Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD)

Runderlass des Ministeriums des Innern
IV/8.21 - 6408
Vom 29. Dezember 2000

1. Allgemeines

1.1 Die qualifizierte, zeitnahe Informationsbereitstellung und -erfassung zu Straftaten sind wesentliche Voraussetzungen für:

- a) eine hohe Aussagekraft und Aktualität der Kriminalitätsanalyse im Land Brandenburg,
- b) die aktuelle Bereitstellung Polizeilicher Führungsinformationen,
- c) ein schnelles Erkennen besonderer Kriminalitätsphänomene und -entwicklungen,
- d) die Erlangung von Täterhinweisen, Erkennung von Strafatenserien sowie
- e) eine zeitnahe Zusammenführung örtlich und zeitlich unterschiedlicher Straftaten sowie den Vergleich mit Erkenntnissen über Arbeitsweisen und sonstigen Merkmalen bekannt gewordener Täter.

1.2 Der KPMD dient der Erarbeitung von Präventions- und Repressionskonzepten.

2. Informationsbereitstellung und -erfassung

2.1 Grundlage der Informationsbereitstellung ist die Erfassung der Straftaten im „Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten“ (PASS).

2.2 Durch die sachbearbeitende Dienststelle ist zu gewährleisten, dass:

- a) unmittelbar nach der Anzeigenaufnahme die Daten in PASS eingestellt werden,
- b) durch breite Nutzung der Kataloge und Verwendung des Freitextfeldes charakteristische Arbeitsweisen, persönlichkeitsgebundene Merkmale, Tatvorbereitungshandlungen, Tatmittel, Tatzusammenhänge, angegriffene Objekte, geschädigte Einrichtungen und Firmen Aufnahme finden,
- c) neue Erkenntnisse zeitnah ergänzt werden und
- d) die Möglichkeiten der PASS-Auskunft und der Universalrecherche konsequent genutzt werden.

2.3 Das Landeskriminalamt (LKA) und die Polizeipräsidien (PP) gewährleisten, dass zeitnah Auswertungen von Dateien und anderen Informationsquellen veranlasst werden sowie die Steuerung der ein- und ausgehenden Erkenntnismitteilungen und Anfragen erfolgt. Dies betrifft besonders:

- a) Straftaten mit herausragender Bedeutung (Anlage),
- b) präsidiums- oder schutzbereichsübergreifende Straftatenhäufungen und
- c) mögliche Tatzusammenhänge mit Straftaten in angrenzenden und anderen Bundesländern.

Delikte, welche nicht in der Anlage aufgeführt wurden, sind im Katalogfeld Meldungen (TWS-Feld) mit dem KPMD-Merker zu versehen.

3. Meldewege

3.1 Das LKA leitet, soweit erforderlich, die Meldungen an das Landeskriminalamt (BKA) und andere Landeskriminalämter weiter und gewährleistet die Steuerung von aus Bund und Ländern eingehenden Wichtiges Ereignis- (WE-) und KPMD-Meldungen an die PP.

3.2 Erkenntnisanfragen und -mitteilungen sowie Tatortsuche von Polizeidienststellen des Landes Brandenburg an andere Bundesländer oder an das BKA sind per Fernschreiben (Telekommunikationssystem - TKS) an das LKA zu richten.

3.3 Die Unterrichtung anderer (Polizei-)Behörden über Straftaten bleibt grundsätzlich dem LKA vorbehalten. Die sachbearbeitende Behörde kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes den Empfängerkreis erweitern, wenn die Meldung wichtige Fahndungsdaten enthält und Eile geboten ist.

3.4 Wird durch die sachbearbeitende Stelle eingeschätzt, dass über den PASS-Datensatz hinaus weitere Informationen für die Auswertung notwendig sind, sind diese dem LKA und den PP zu übermitteln.

4. Schlussbestimmungen

4.1 WE-Meldungen sind gesondert zu erstatten.

4.2 Sondermeldedienste bleiben von diesem Erlass unberührt.

4.3 Der vorhandene Datenbestand in den KPMD-Dateien wird im LKA, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aussonderungszeiträume, zu Auswertungszwecken vorgehalten.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

5.1 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

5.2 Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1991, 4 - 4.11 - 6408, in der Ergänzung vom 17. Februar 1992, IV/10 - 6408 (ABl. 1993 S. 1038), wird außer Kraft gesetzt.

Anlage

**Straftaten mit herausragender Bedeutung
(Straftatenkatalog für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst/PASS)**

Schlüssel in PASS	Straftatenbezeichnung in PASS
010000	Mord
011000	Mord i. Z. m. Raubdelikten
012000	Mord i. Z. m. Sexualstraftaten
020001	Totschlag
020002	Minder schwerer Fall des Totschlages
020003	Tötung auf Verlangen
112000	Sonstige sexuelle Nötigung
111*	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung + Untergruppen
131000	Sonstiger sexueller Missbrauch von Kindern
131100	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen
131202	Sexueller Missbrauch von Kindern - sonstige sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt
131300	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen
1315*	Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafes mit einem Kind/mehreren Kindern oder anderen Handlungen
131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
144100	Menschenhandel
144200	Schwerer Menschenhandel
2110*	Raub - auf Geldinstitute und Poststellen + Untergruppen
2120*	Raub - auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte + Untergruppen
2121*	Raub - auf Spielhallen + Untergruppen
2122*	Raub - auf Tankstellen + Untergruppen
2130*	Raub - auf Geld- und Werttransporte
2131*	Raub - auf Geld- und Kassenboten + Untergruppen
2132*	Raub - auf Spezialtransportfahrzeuge + Untergruppen
2140*	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer + Untergruppen
2141*	Beraubung von Taxifahrern + Untergruppen
2180*	Raub zur Erlangung von BTM + Untergruppen
2190*	Raubüberfälle in Wohnungen + Untergruppen
231001	Menschenraub
233	Erpresserischer Menschenraub + Untergruppen
400011	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl
400021	Schwerer Bandendiebstahl
4??400	Schwerer Diebstahl von Schusswaffen
4??600	Schwerer Diebstahl von Siegeln, Stempeln ...
4??800	Schwerer Diebstahl von Antiquitäten, Kunst ...
405*	Schwerer Diebstahl in/aus Banken ... + Untergruppen
425*	Schwerer Diebstahl in/aus Warenhäusern ... + Untergruppen
47*	Schwerer Diebstahl von BTM ... + Untergruppen
511100	Betrügerisches Erlangen von Kfz
516*	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungsmittel + Untergruppen

Schlüssel in PASS	Straftatenbezeichnung in PASS
517200	Leistungskreditbetrug
511300	Warenbetrug
517500	Computerbetrug
518200	Einmietebetrug
518902	Geldautomatenausgabebetrug
518907	Geldumtauschschwindel
518914	Trickbetrug ...
518917	Wechsel Fallenschwindel
540002	Urkundenfälschung - Ausweis, Pass
540003	Urkundenfälschung - Führerschein
540004	Urkundenfälschung - Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein
540007	Verändern von amtlichen Ausweisen
55*	Geld- und Wertpapierfälschung + Untergruppen
610000	Erpressung
611000	Erpressung auf sexueller Grundlage
631*	Hehlerei von Kfz + Unterlagen
632*	Sonstige Hehlerei + Untergruppen
641*	Schwere Brandstiftung + Untergruppen
661001	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
661003	Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie
675100	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
675200	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
677001	Gemeingefährliche Vergiftung

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 2002

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 6. Februar 2001

1. Gegenstand

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung schreibt die Ausrichtung des 6. Brandenburger Dorffestes am 31. August 2002 aus. Die ausrichtende Gemeinde soll die Möglichkeit erhalten, die Entwicklung ihres Dorfes in allen Bereichen (wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen, Vereinsleben, ländliche Traditionen, Erfolge des Dorferneuerungsprogramms, Dorf in der Landschaft, regionale Küche und Produkte) sowie auch die Probleme des ländlichen Raumes öffentlichkeitswirksam darzustellen.

2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes können sich alle Gemeinden des Landes Brandenburg bewerben.

3. Auswahlverfahren

Eine Auswahlkommission aus Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und Vertretern überregionaler Verbände und Organisationen bewertet alle eingegangenen Bewerbungen und unterbreitet dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einen Vorschlag zur Entscheidung.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung hinzugezogen:

- Entwicklung des Dorfes im Sinne der Agenda 21
- vorhandene Infrastruktur
- umweltgerechtes Veranstaltungskonzept
- Finanzplanung
- Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. des Amtes.

4. Finanzierung

Die ausrichtende Gemeinde kann für die Durchführung des Brandenburger Dorffestes 2002 eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von bis zu 35 000 DM erhalten. Die restlichen Kosten und die organisatorische Vorbereitung sind durch die Gemeinde zu übernehmen.

5. Bewerbung

Die Bewerbung für die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes muss folgende Unterlagen enthalten:

- Darstellung der Dorfentwicklung in allen Bereichen
- Veranstaltungskonzept
- Lageplan und Fotos der vorgesehenen Veranstaltungsflächen
- Vorstellungen zur Besucherlenkung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit verbindlicher Erklärung der Kostenübernahme.

Die Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 zu richten an:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser

Vom 29. Januar 2001

Vorbemerkung

Das Land Brandenburg ist durch eine große Anzahl von stehenden Gewässern, leistungsschwachen und sensiblen Fließgewässern und durch Gebiete ohne Oberflächengewässer gekennzeichnet. Weitere Regionen des Landes sind nur dünn besiedelt, so dass für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung vergleichsweise hohe Kosten aufzubringen sind. Für diese Gebiete kann die Versickerung von weitergehend gereinigtem Abwasser über eine Bodenpassage eine ökologisch vertretbare und wirtschaftlich sinnvolle Lösung sein.

Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser aus Kläranlagen von einer Bemessungsgröße zwischen 50 und 1 000 Einwohnergleichwerten. Sie gilt nicht für Kleinkläranlagen mit einem Zufluss von < als 8 m³/d.

Darüber hinaus gilt die Verwaltungsvorschrift nur für die Einleitung von Abwässern häuslichen oder kommunalen Ursprungs. Abwässer nicht kommunalen Ursprungs dürfen diesen Anlagen nur zugeleitet werden, wenn sie in der Zusammensetzung im Hinblick auf CSB-, BSB₅- und Stickstoffwerte dem kommunalen Abwasser vergleichbar sind und auch die gleichen Anforderungen an die Abbaubarkeit erfüllen. Die Einleitung von Abwässern, bei denen nach den in den Anhängen zur Abwasserverordnung bestehenden Herkunftsbereichen mit gefährlichen

Stoffen zu rechnen ist, sind von der Mitbehandlung auszuschließen, sofern nicht durch entsprechende Vermeidung oder Vorbehandlung das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser sicher auszuschließen ist.

Rechtliche Grundlagen, Anforderungen

Die Einleitung von weitergehend gereinigtem Abwasser in das Grundwasser zum Zwecke der Abwasserbeseitigung erfüllt den Tatbestand einer Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Erteilung der Erlaubnis muss immer eine Einzelfallprüfung vorausgehen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Nach § 7 a Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der Abwasserverordnung sind zu beachten. Die im Anhang 1 der Abwasserverordnung genannten Überwachungswerte sind im Hinblick auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit des Grundwassers zu verschärfen bzw. zu ergänzen.

Für Stickstoff ist eine mittlere Konzentration von 13 mg/l N_{anorg.gesamt} über das Jahr im Ablauf der Kläranlage zugrunde zu legen. Daraus leitet sich ein Überwachungswert von 24 mg/l N_{anorg.gesamt} als Minimalforderung in der wasserrechtlichen Erlaubnis ab. Der Überwachungswert ist aus der qualifizierten Stichprobe nach Maßgabe der Abwasserverordnung zu bestimmen.

Darüber hinaus darf eine Erlaubnis für die Versickerung von kommunalem oder häuslichem Abwasser nach § 34 WHG nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Anforderungen werden durch die Grundwasserverordnung konkretisiert. Nach § 3 Abs. 3 der Grundwasserverordnung dürfen Stoffe der Liste I nur in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser gelangen, dass jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ausgeschlossen ist. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften durch Stoffe der Liste II darf nicht zu besorgen sein. Diesen Anforderungen wird dadurch entsprochen, dass

- in Auswertung langjähriger Messwerte, in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (Anlage 2 Nr. 3 Wirkungspfad Boden - Grundwasser) die Konzentrationen der in der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes genannten Stoffe oder Stoffgruppen nicht überschritten werden.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen	1 µg/l
Cadmium und Cadmiumverbindungen	5 µg/l

Chrom und Chromverbindungen	50 µg/l
Kupfer und Kupferverbindungen	50 µg/l
Blei und Bleiverbindungen	25 µg/l
Nickel und Nickelverbindungen	50 µg/l
Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	25 µg/l

- bei der Versickerung der weitgehend gereinigten Abwässer zwischen der tiefsten Stelle der Versickerungsanlage und des höchsten Grundwasserstandes ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Ferner müssen bei der Versickerung folgende Anforderungen gestellt werden:

Das Grundwasser schützende Bodenschichten dürfen nicht durchstoßen werden, das heißt, es ist nur eine geringe Einbindung der Anlagen in den Bodenkörper vorzusehen. Die Versickerung kann mit Versickerungsmulde, Muldenkette, Sumpfpflanzenbeet, Rieselfeld oder Bodenfilter erfolgen. Versickerungsschächte sind auszuschließen.

Zur Verbesserung der Betriebsstabilität darf die Kläranlage nicht mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden.

Die Versickerung darf nur außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Gebieten, die durch vorläufige Anordnung unter Schutz gestellt sind bzw. außerhalb des Einzugsbereiches von Einzelbrunnen, erfolgen.

Es müssen Verfahren eingesetzt werden, die eine hohe Reinigungsleistung und Betriebssicherheit aufweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Reinigungsleistung der Abwasseranlage durch eine fachgerechte Wartung und Bedienung der Kläranlage sowie durch eine entsprechende dichte Kontrolle der Kläranlagenablaufwerte ausgeschöpft werden.

Inhalt der Erlaubnis

Gemäß § 28 Brandenburgisches Wassergesetz ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis mindestens Folgendes festzulegen:

- Stelle der Probeentnahme für die Überwachungswerte im Kläranlagenablauf
- Ort der Einleitung
- Einleitungsverfahren
- Festlegung der Art des Abwassers und der Jahresschmutzwassermenge
- Festlegung der notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Vorsorge gegen Betriebsstörungen sowie zum fachgerechten Betrieb und Wartung der Anlagen
- Festlegungen der Überwachungswerte und Grenzwerte
- Festlegung der Intervalle im Rahmen der Selbstüberwachung. Auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen vom 26. Mai 1999 wird verwiesen.
- Einzelfallbegründete Festlegung der Überwachungsmodalitäten zum Schutz des Grundwassers in Form des Vergleichs der Unterstrom- mit der Oberstromkonzentration
- Befristung der Erlaubnis auf längstens 15 Jahre.

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anwendung des § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei Einleitung weitergehend gereinigter Abwässer in das Grundwasser vom 2. März 1993 (ABl. S. 602) außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0